



31. Jahrgang, Nr. 9 vom 31. August 2021, S. 9

#### Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg

vom 19.05.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBI. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABI. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangsübersicht

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

### § 2 Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Master- Teilstudiengang ist stärker forschungsorientiert.

### § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs

- (1) Ziele des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) sind, die Studierenden mit den Erkenntnissen der archäologischen, kunstgeschichtlichen und historischen Forschung, ihrer Methoden und deren Anwendung vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen die Studierenden des Master-Teilstudiengangs in die Lage versetzt werden, das durch das Studium gewonnene Wissen auf professionelle Weise im Spektrum von Museum, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Verlagswesen, Medienanstalten, Erwachsenenbildung u.a.m. anzuwenden.
- (2) Das Studium des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) vermittelt Detailkompetenzen im Umgang mit archäologischen Funden und Befunden von den Anfängen bis ins Mittelalter. Hierunter sind insbesondere Fähigkeiten bei der Analyse und Interpretation von Denkmälern in Hinblick auf Herkunft, Form, Inhalt und Bedeutung zu verstehen.

# § 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch nachweisen kann.
- (2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem archäologisch bzw. kunstwissenschaftlich orientierten Studiengang (mindestens 60 Leistungspunkte) mit einem Schwerpunkt auf den antiken Kulturen Vorderasiens (z. B. Orientalische Archäologie, Vorderasiatische Archäologie oder Christliche Archäologie) oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Vergleichbarkeit entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Die Kenntnisse der französischen Sprache nach Absatz 1 müssen mindestens dem Sprachniveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert I oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt jeweils auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englisch- oder französischsprachigen Studiengang erfolgte.

- (4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.
- (5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABI. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Aufbau des Master-Teilstudiengangs

- (1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (2) Der Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) kann in zwei Schwerpunkten studiert werden. Diese sind Früher Orient (von der Sesshaftwerdung des Menschen bis zur Islamischen Eroberung) und Später Orient (vom Hellenismus bis zur Eroberung Konstantinopels).
- (3) Eine fachspezifische Studienberatung wird empfohlen.

## § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 7 Praktikum

- (1) Ein Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Lehreinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) hat es einen Umfang von 10 Leistungspunkten (acht Wochen, ggf. teilbar in zweimal vier Wochen).
- (2) Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit an Museen, Einrichtungen der Denkmalpflege, der Kulturerbeinstitutionen oder Medienanstalten sowie auf Ausgrabungen absolviert. Grabungstätigkeit im In- oder Ausland kann voll in Anrechnung gebracht werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Abgabe eines Praktikumsberichts, aus dem Umfang und Inhalt der Praktikumstätigkeit hervorgeht, sowie einer von der jeweiligen Institution ausgestellten Praktikumsbescheinigung.
- (3) Das Praktikum wird von den Studierenden selbständig organisiert. Der Praktikumsbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Das Praktikum wird nicht benotet und geht nicht in die Endnote ein.

## § 8 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:
- 1. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- 2. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- 3. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

#### § 9 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

- (1) In der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:
- 1. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von max. 15 Minuten.
- 2. Referat: Dauert in der Regel 45 bis maximal 60 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
- 3. Stundenprotokoll: Eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Normseiten.
- (3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
- 1. Mündliche Prüfung: Sie ist Bestandteil des Abschlussmoduls und dauert ca. 60 Minuten, siehe dazu § 10 (9).
- 2. Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von bis zu 15 Normseiten, in der Regel auf der Basis eines Referats.
- 3. Praktikumsbericht: Eine auf 5 bis 10 Normseiten zusammengefasste schriftliche Arbeit, aus der Inhalt und Umfang der Praktikumstätigkeit hervorgehen.
- 4. Masterarbeit: Siehe § 10.
- (4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. der Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

### § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Die Masterarbeit ist im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im

Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

- (2) Die Masterarbeit bildet zusammen mit der mündlichen Prüfung ein Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden (810 Stunden für die Erstellung der Masterarbeit und 90 Stunden für die Prüfungsvorbereitung). Masterarbeit und mündliche Prüfung sind Modulteilleistungen im Verhältnis von 4:1.
- (3) Zur Masterarbeit im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) wird zugelassen, wer in dem Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen.
- (5) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 100 Normseiten aufweisen.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt, sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- (9) Nach der positiven Begutachtung der Masterarbeit findet eine mündliche Prüfung statt, die ca. 60 Minuten dauert. In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse der Masterarbeit darzustellen weiß, diese in einen größeren geographischen, chronologischen sowie gattungsspezifischen Rahmen einordnen und auf die in den Gutachten geäußerte Kritik eingehen kann.
- (10) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss

eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wurde.

### § 11 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus
- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

## § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.5.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.
- (2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.
- (3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022 in Kraft.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.
- (5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.
- (6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.
- (7) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABI. 2009, Nr. 3, S. 14) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2015 (ABI. 2015, Nr. 8, S. 5) tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje Rektor

#### Anlage Teilstudiengangsübersicht

#### Master-Teilstudiengang Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients 45/75 LP

Modultitel	Teilnahme-	Kontakt-	LP	Studien-	Modulvor-	Modul-	Anteil an	Empfehlung
	voraus-	studium		leistung	leistung	leistung	Abschluss-	Semester
	setzung	(SWS)					note	
Pflichtbereich								
01: Praktikum	Nein	0	10	Ja	Nein	Praktikums-	-	1. oder 2.
						bericht		oder 3.(vorl.
								freie Zeit)
02: Kritische Lektüre archäologischer	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche	-	1. oder 2.
Fachliteratur						Ausarbeitung		oder 3.
Wahlpflichtbereich I: Vertiefung Fach	nwissen (30 Leis	tungspunkte si	nd zu erbring	jen)				
03: Früher Orient Siedlungswesen	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	1. oder 3.
						Ausarbeitung	10/60	
04: Früher Orient Fundgruppen	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	2.
						Ausarbeitung	10/60	
05: Früher Orient Epochen und	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	1. oder 3.
Räume						Ausarbeitung	10/60	
06: Später Orient Architektur	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	1. oder 3.
						Ausarbeitung	10/60	
07: Später Orient Kunst	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	2.
						Ausarbeitung	10/60	
08: Später Orient Epochen und	Nein	4	10	Ja	Nein	schriftliche	10/30 oder	1. oder 3.
Räume						Ausarbeitung	10/60	
Wahlpflichtbereich II: Abschlussmod	ul			•		<u>.                                      </u>		
09: Abschlussmodul	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/60	4.
						mündliche		
						Prüfung		